

Umlegungsausschuss „Steigäcker“.

Umlegung „Steigäcker“, Gemarkung Hausen

Öffentliche Bekanntmachung

1. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes

Der Umlegungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.12.2017 den Umlegungsplan gemäß § 66 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der aktuellen Fassung aufgestellt.

Dem Umlegungsplan liegt der seit 15.12.2017 rechtsverbindliche Bebauungsplan „Steigäcker“ zugrunde.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

2. Einsichtnahme, Zustellung von Auszügen

Der Umlegungsplan kann im Rathaus Hausen ob Verena während der üblichen Sprechstunden in der Zeit vom 14.02.2018 – 16.03.2018 je einschließlich eingesehen werden. Der Umlegungsplan kann nur von demjenigen und nur insoweit eingesehen werden, als ein berechtigtes Interesse dafür dargelegt wird.

Den Beteiligten wird nach § 70 Abs. 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

3. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

In der Bekanntmachung der Gemeinde vom 23.06.2017 über den Umlegungsbeschluss ist zur Anmeldung von Rechten aufgefordert worden. Nach § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist die Frist zur Anmeldung von Rechten mit dem Tag des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes abgelaufen.

Hausen ob Verena, den 29.01.2018

Jochen Arno, Bürgermeister